

BGer 6B 442/2017 vom 6. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_442_2017

FR: TF 6B 442/2017 du 6 avril 2017

IT: TF 6B 442/2017 del 6 aprile 2017

Regeste

Einstellung, Nichtanhandnahme (Diebstahl, Hausfriedensbruch), Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich dagegen, dass die kantonale Staatsanwaltschaft am 10. Januar 2017 das Verfahren gegen zwei Beschuldigte wegen Diebstahls einstellte bzw. wegen Hausfriedensbruchs nicht an die Hand nahm und das Obergericht des Kantons Bern am 22. Februar 2017 auf eine dagegen gerichtete Beschwerde des Beschwerdeführers nicht eintrat.

E. 2

Eine Beschwerde in Strafsachen ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG). Der vorinstanzliche Entscheid wurde dem Beschwerdeführer gemäss postalischer Sendungsverfolgung mit sichtbar gemachter Unterschrift am 1. März 2017 (und nicht am 2. März 2017) zugestellt. Die Beschwerdefrist begann am 2. März 2017 zu laufen und endete am 31. März 2017. Die erst am 3. April 2017 der Post übergebene Beschwerde ist verspätet (vgl. Art. 48 Abs. 1 BGG).

E. 3

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.